

BGer 9C_244/2012 vom 25. April 2012

Bundesgericht, 2012-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_244_2012

FR: TF 9C_244/2012 du 25 avril 2012

IT: TF 9C_244/2012 del 25 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über den Anspruch auf medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen (Art. 13 Abs. 1 IVG), den dem Bundesrat eingeräumten Ermessensspielraum bei der Auswahl der Geburtsgebrechen, die eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung begründen (BGE 122 V 113 E. 3a S. 118, 105 V 21) und im Anhang zur Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV) aufgelistet sind, wozu in der hier anwendbaren, bis 31. Dezember 2009 gültig gewesenen Fassung des GgV-Anhangs die Ziff. 401, frühkindliche primäre Psychosen und infantiler Autismus, sofern diese bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erkennbar werden, zählte. Wie die Vorinstanz weiter richtig festgehalten hat, fällt unter Ziff. 401 GgV-Anhang auch das Asperger-Syndrom. Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass die vorausgesetzte Erkennbarkeit bis zum vollendeten 5. Altersjahr der Abgrenzung angeborener Gebrechen von nachträglich erworbenen Leiden dient. Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht unter Hinweis auf HANS-CHRISTOPH STEINHAUSEN, Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen, 5. Aufl. München/Jena 2002 S. 62 f. und 65 dargelegt hat, wird die einschränkende Umschreibung auch durch die neuere medizinische Forschung zu autistischen Störungen gestützt. Danach ist zwar eine genetische Ätiologie anzunehmen; gleichzeitig bleibt aber offen, inwieweit lediglich eine Disposition vererbt und das Leiden nur manifest wird, wenn weitere Faktoren hinzutreten (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 302/05 vom 31. Oktober 2005).

E. 3.1

Die Vorinstanz stellte in einlässlicher und sorgfältiger Würdigung der medizinischen Unterlagen fest, ein Geburtsgebrechen gemäss Ziff. 401 GgV-Anhang sei erst lange nach Vollendung des 5. Altersjahres des Beschwerdeführers diagnostiziert worden. Ebenso wenig sei das Asperger-Syndrom bis zu diesem Zeitpunkt erkennbar gewesen. Das Geburtsgebrechen sei erst im Dezember 2008, nach einer mehrmonatigen, am 5. August

2008 begonnenen, teilstationären Behandlung in der Kinderpsychiatrischen Klinik X. _____ erkannt worden. Auch eine nähere Betrachtung der krankengeschichtlichen Tatsachen führe nicht zum Schluss, dass ein Asperger-Syndrom bereits vor September 2004 erkennbar war.

E. 3.2.1

Die vom Beschwerdeführer hiegegen erhobenen Einwendungen sind unbegründet. In der Beschwerde wird in weiten Teilen lediglich Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung geübt, ohne dass Argumente namhaft gemacht würden, aus welchen sich ergäbe, dass der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt wurde. Es besteht daher kein Anlass, von der Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse durch das kantonale Gericht abzuweichen. Die Berichte verschiedener Fachpersonen (vom 9. und 10. Juli sowie 20. August 2009) sind hinsichtlich der Frage, ob ein Geburtsgebrechen nach Ziff. 401 GgV-Anhang bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erkennbar geworden ist, wenig ergiebig, beschränken sie sich doch auf die Erwähnung gewisser unspezifischer Verhaltensauffälligkeiten des Versicherten in seiner frühen Kindheit. Inwieweit die Vorinstanz den Sachverhalt willkürlich festgestellt haben soll, ist trotz entsprechender Behauptung in der Beschwerde nicht ersichtlich.

E. 3.2.2

Soweit der Beschwerdeführer die Alterslimite von Ziff. 401 GgV-Anhang in Frage stellt sowie auf den aus seiner Sicht ungerechtfertigten Unterschied zu Ziff. 404 GgV-Anhang hinweist und daraus auf Willkür beim Erlass der Liste der Geburtsgebrechen schliesst, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hat sich mit diesem Einwand auseinandergesetzt und unter Berufung auf BGE 122 V 113, welcher Ziff. 404 GgV-Anhang betrifft, zu Recht darauf hingewiesen, dass dem Bundesrat in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 IVG eine umfassende Kompetenz erteilt wurde, aus der Gesamtheit der Geburtsgebrechen im medizinischen Sinne jene auszuwählen, für welche Massnahmen nach Art. 13 IVG zu gewähren sind. Ebenso war er befugt, die Altersgrenze in Ziff. 401 GgV-Anhang abweichend von Ziff. 404 GgV-Anhang auf 5 statt 9 Jahre festzulegen, zumal es sich um verschiedene Leiden handelt. Ob ein Asperger-Syndrom des öftern erst spät, mehrere Jahre nach Vollendung des 5. Altersjahres, diagnostiziert werden kann, wie in der Beschwerde geltend gemacht wird, ist nicht entscheidend, geht es doch nach Ziff. 401 GgV-Anhang nicht um die korrekte Diagnose, sondern um die Erkennbarkeit dieses Geburtsgebrechens. Es kann keine Rede davon sein, dass die in Ziff. 401 GgV-Anhang zum Zwecke einer Abgrenzung zwischen angeborenen und erworbenen Störungen umschriebenen Voraussetzungen nicht mehr in den Bereich der durch die Delegationsnorm des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 IVG gedeckten Verordnungskompetenz des Bundesrates fallen (in diesem Sinne BGE 122 V 113 E. 3a/dd S. 120 betreffend Ziff. 404 GgV-Anhang). Mit Blick auf den sehr grossen Gestaltungsspielraum, über den der Bundesrat bei der Erstellung der Geburtsgebrechensliste aufgrund von Art. 13 Abs. 2 IVG verfügt, müsste die in Frage stehende Verordnungsnorm offensichtlich aus dem Rahmen der dem Bundesrat im Gesetz delegierten Kompetenz herausfallen oder aus einem anderen Grund verfassungs- oder gesetzeswidrig sein, damit ihr die Anwendung versagt werden könnte. Dies trifft hier nicht zu, wie sich den vorstehenden Erwägungen entnehmen lässt.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.